

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER IMERYS MURG GmbH

Jeder Verkauf eines jedweden Produktes („Produkt“), der **IMERYS MURG GmbH**, mit eingetragenem Sitz in Ferroweg 1, D-79725, Laufenburg, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer HRB 630 865 (der „Verkäufer“) unterliegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (den „AGB“). Daher setzt allein die Tatsache der Abgabe einer Bestellung die vollständige und vorbehaltlose Annahme dieser AGB durch den Käufer voraus. Keinerlei Sonderbedingungen haben Vorrang vor diesen AGB, es sei denn, der Verkäufer stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Diese AGB haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers sowie allen anderen dem Käufer eigenen Unterlagen.

1. Bestellungen

Keine Bestellung ist für den Verkäufer rechtsverbindlich solange diese nicht ausdrücklich in Schriftform durch den Verkäufer bestätigt wurde. Soweit nicht anders festgelegt, gelten die Angebote des Verkäufers lediglich für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen und im Rahmen der verfügbaren Bestände.

Im Falle einer dem Käufer zuschreibenden Verzögerung der Ausführung einer Bestellung kann der Verkäufer sofort und ohne vorherige schriftliche Mahnung die gesamte Bestellung oder einen Teil davon unverzüglich stornieren und jedweder Betrag, den der Käufer bereits bezahlt hat, MM dem Verkäufer als Entschädigung zu, es sei denn, ein Verschulden des Käufers steht außer Frage.

2. Produktspezifikationen — Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte in allen wesentlichen Punkten entweder den Standardspezifikationen des Verkäufers zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Bestellung oder den schriftlich mit dem Käufer vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Verkäufer kann solche Spezifikationen zu jedem Zeitpunkt ändern, vorausgesetzt, dass diese Änderungen für den Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind, und der Verkäufer den Käufer vorab über die Änderung in Kenntnis setzt.

Der Verkäufer übernimmt keinerlei andere Gewährleistung bezüglich der Produkte, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

Es liegt in der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass (a) die bestellten Produkte für seine eigenen Produkte, Herstellungsverfahren und die beabsichtigten Zwecke geeignet sind und (b) die Nutzung der Produkte mit allen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen (einschließlich der Verbraucherschutzgesetze) übereinstimmt und keinerlei Rechte an geistigem Eigentum dritter Parteien verletzt. Somit schließt der Verkäufer ausdrücklich jegliche Gewährleistungshaftung bezüglich der zuvor genannten Punkte (a) und (b) aus, die Produkte werden durch den Käufer auf eigenes Risiko genutzt. Der Käufer stellt den Verkäufer gegenüber Forderungen dritter Parteien frei, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Artikeln, die die Produkte enthalten, durch den Käufer stehen. Durch keinerlei Aussage(n) bezüglich der Produkte wird die Verletzung eines gültigen Patentes beabsichtigt oder als solche ausgelegt.

3. Reklamationen

Der Käufer prüft oder lässt die Produkte unverzüglich nach Eingang auf offensichtliche Mängel oder Nichteinhaltung (einschließlich Gewicht) der Beschaffenheit prüfen. Der Käufer verliert das Recht das Bestehen eines Mangels zu reklamieren, wenn er diesen nicht unverzüglich und spätestens innerhalb von acht (8) Tagen nach der Lieferung der Produkte dem Verkäufer gegenüber schriftlich mitteilt; versteckte Mängel müssen schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Produktlieferung mitgeteilt werden. Diese Frist wird durch keinerlei Ein-greifen verlängert.

Im Falle von Beschädigung oder Verlust während des Transports wird der Käufer sich der Angelegenheit annehmen und jedweden eventuell bestehenden Regressanspruch direkt gegenüber den Speditionsunternehmen geltend machen.

Die oben genannte Gewährleistung des Verkäufers hängt davon ab, dass der Käufer (a) den Nachweis über das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit oder dem Vorhandensein eines Sachmangels erbringt, (b) mit dem Verkäufer bei der Überprüfung und Untersuchung besagter Mängel zusammenarbeitet und (c) sicherstellt, dass ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Verkäufers keinerlei Eingriff an Produkten vorgenommen wird, die Gegenstand einer Beanstandung sind. Kein Produkt darf ohne das vorherige Einverständnis des Verkäufers zurückgesendet werden.

Kein Bestandteil dieser AGB beschränkt die Haftung des Verkäufers oder schließt diese aus, im Hinblick auf:

- Tod oder Personenschaden verursacht durch dessen Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer (falls zutreffend);
- Betrug oder arglistige Täuschung; oder
- jedwede Angelegenheit im Hinblick auf die es ungesetzlich wäre, dass der Verkäufer die Haftung beschränkt oder ausschließt.

In Abhängigkeit des vorstehenden Absatzes:

- ist der Verkäufer unter keinen Umständen welcher Art auch immer, sei es durch Vertrag, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf andere Art, haftbar für;

- nach Gefahrenübergang durch die unsachgemäße oder nicht mit den Empfehlungen des Verkäufers und einer umsichtigen branchenüblichen Praxis übereinstimmende Nutzung der Produkte, einschließlich Handhabung und Lagerung, durch den Käufer oder dritte Parteien verursachte Mängel. Sämtliche Reklamationen, die erfolgen, nachdem die Produkte durch den Käufer weiterverkauft oder entgegen den Anweisungen des Ver-Käufers in jedweder Art verändert wurden, sind ausgeschlossen, und
- sämtlichen gemäß oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehenden Gewinnausfall sowie indirekte und Folgeschäden; und

- die vollständige Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer im Hinblick auf alle anderen gemäß oder in Verbindung mit der Bestellung entstehenden Verluste sowohl durch Vertrag, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf andere Art sind begrenzt auf entweder den Ersatz oder die Rückerstattung der entsprechenden Produkte nach dem Ermessen des Verkäufers.

4. Lieferungen — Versand

Die Lieferfrist ist nicht wesentlich für die Vertragserfüllung. Die Angabe von Lieferfristen dient lediglich als Hinweis und kann aufgrund verschiedener Faktoren Schwankungen unterliegen, wie beispielsweise die Verfügbarkeit von Lagerbeständen des Verkäufers. Das Überschreiten der Lieferfrist führt zu keinerlei Anrecht auf die Zahlung einer Entschädigung, das Zurückhalten von Zahlungen oder die Stornierung laufender Bestellungen. So-wie nicht anders durch die Parteien vereinbart, werden Produkte ab Werk INCOTERM® (ICC, 2010) geliefert. Produkte werden auf Gefahr des Käufers verladen und transportiert und dieser übernimmt hierfür die Haftung. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, Transportverträge abzuschließen und alle erforderlichen Versicherungen zur Absicherung sowohl von Schäden an den Produkten als auch durch diese verursachten Schäden abzuschließen.

Der Verkäufer ist nicht zu einer Lieferung der Produkte verpflichtet, falls der Käufer gegenüber dem Verkäufer seine Verpflichtungen in irgendeiner Art verletzt hat.

5. Gewichte — Mengen

Der Käufer kann die Produkte nicht aufgrund fehlenden Gewichtes oder fehlender Menge ablehnen. Alle in Form von Bulkgut gelieferten Produkte werden auf Grundlage des durch den Verkäufer zur Zeit der Auslieferung erfassten Gewichtes verkauft. Kleinere Gewichtsverluste während des Transports wurden beim Preis berücksichtigt. Forderungen im Hinblick auf Gewichtsverlust können nicht erhoben werden, es sei denn, eine Prüfung in den Werken des Käufers zeigt einen den handelsüblichen Gewichtsverlust für die betreffenden Produkte übersteigenden Gewichtsverlust an.

6. Preise

Die Produkte werden zu den zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung vereinbarten Preisen verkauft. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise inklusive Steuern, Abgaben, Transport, Versicherung und Verpackung.

7. Rechnungslegung — Zahlung — Geldstrafen

Eine Rechnung liegt entweder jeder Lieferung bei oder wird separat gesendet und enthält alle

erforderlichen Referenzangaben, insbesondere Preisnachlasskonditionen bei vorzeitiger Zahlung.

Soweit der Verkäufer nicht etwas anderem schriftlich zustimmt, werden alle Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzüge fällig. Zahlungen erfolgen in Euro (€). Zahlungen per Überweisung gelten als ausgeführt, wenn dem Konto des Verkäufers frei verfügbare Mittel gutgeschrieben wurden. Der Käufer muss seinen Zahlungsverpflichtungen ungeachtet jedweder sich im Hinblick auf die Bestellung des Käufers ergebender Streitigkeit oder Reklamation nachkommen. Sollte der Käufer nicht den gesamten Betrag am Fälligkeitstag bezahlt haben: (a) werden alle anderen durch den Käufer an den Verkäufer aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge automatisch unverzüglich fällig, (b) kann der Verkäufer alle laufenden Bestellungen aussetzen und/oder Vorauszahlung für jedwede laufende oder neue Bestellung vom Käufer verlangen und (c) der Verkäufer kann durch schriftliche Mitteilung achtundvierzig (48) Stunden nachdem die Zahlungs aufforderung wirkungslos geblieben ist den Verkauf widerrufen und eine gerichtliche einstweilige Verfügung im Eilverfahren zur Rückgabe der Produkte erwirken.

Darüber hinaus werden für jeden am Fälligkeitstag nicht gezahlten Betrag Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten (9%) über dem Basiszinssatz geltend gemacht und dieser Betrag wird um einen Schadenspauschale zur Deckung der Breitreibungskosten in Höhe von vierzig Euro (40 EUR) pro in Verzug stehende Rechnung erhöht. Verzugszinsen und Schadenspauschale aufgrund von Verzug sind durch den Käufer unverzüglich und ohne Erfordernis einer vorherigen schriftlichen Mahnung durch den Verkäufer vom Fälligkeitstag bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Betrages zu zahlen.

Weitere Rechte und Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt, insbesondere das Recht Schadensersatzansprüche oder sonstige Entschädigungen geltend zu machen. **8. Verpackung** Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, nimmt der Verkäufer keine Verpackung zurück. Es liegt daher in der Verantwortung des Käufers, sich um die Nutzung, das Recycling, die Lagerung und/oder Vernichtung solcher Verpackung zu kümmern. Verpackung, die das Markenzeichen des Verkäufers trägt, darf nicht Rh etwas anderes benutzt werden als die Produkte des Verkäufers.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Produkten geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, und zwar des Haupt-preises und der Nebenkosten, an den Käufer über und es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Übersendung einer Zahlungsverpflichtung (Wechsel oder ähnliches) keine Zahlung darstellt.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises kennzeichnet der Käufer die gelieferten Produkte; versäumt er dies, kann der Verkäufer eine Entschädigung verlangen. Die Verarbeitung und Anpassung der Produkte, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, findet immer in Übereinstimmung mit § 950 BGB mit dem Verkäufer als Eigentümer statt, jedoch ohne irgendeine Verpflichtung Rh den Verkäufer. Falls die auf diese Art verarbeiteten Produkte durch den Käufer mit anderen Erzeugnissen oder anderen Gütern verbunden werden, hat der Verkäufer das Recht am Gesamteigentum an den neuen Objekten in dem Verhältnis des Rechnungsbetrages Rh die Produkte, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, zu dem Wert der anderen Güter und dem Verarbeitungswert. Sollte das Eigentum des Verkäufers aufgrund einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlöschen, so ist der Käufer verpflichtet, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sein Eigentum an den neuen Gütern in Höhe des Rechnungsbetrages der Produkte, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, zu übertragen und diesen Betrag für den Verkäufer frei von allen Gebühren einzubehalten.

Der Käufer setzt den Verkäufer ohne Verzögerung über eine Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Produkte in Kenntnis, damit der Verkäufer die Aufhebung des Beschlusses beantragen und seine Rechte wahren kann. Der Käufer stimmt weiterhin zu, die Produkte nicht zur Bestellung von Sicherheiten zu nutzen oder Rechte an den Produkten zu übertragen.

10. Force Majeure

Der Verkäufer ist nicht haftbar für eine Nichterfüllung seiner gesamten oder eines Teils seiner Verpflichtungen, wenn eine solche Nichterfüllung aufgrund eines Force Majeure Ereignisses entsteht. Als „Force Majeure Ereignis“ gilt jedes Ereignis, das nach vernünftigem Ermessen außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegt und durch den Verkäufer nach der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhindert, vermieden oder beseitigt werden könnte und das dazu führt, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise verspätet nachkommt oder, unter Einsatz branchenüblicher angemessener Bemühungen, nicht in der Lage ist, diesen nachzukommen. Ein Force Majeure Ereignis schließt insbesondere, aber nicht ausschließlich mit ein: (i) Krieg, (ii) Aufstände, (iii) gewerkschaftliche Aktivitäten, wie bspw. Streik und Bummelstreik (iv) Aussperrungen, (v) Handlungen der Regierungsbehörden / behördliche Verfügungen, (vi) Act of God, (vii) Feuer, Naturkatastrophen, extreme Wetterverhältnisse, (viii) Pandemien und (ix) die durch die Pandemie verursachten Auswirkungen wie bspw. Rohstoffknappheit, Personalmangel und Transport Schwierigkeiten.

Falls ein solches Ereignis das Aussetzen der vom Verkäufer zu erfüllenden Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage zur Folge hat, so kann jede Partei den Verkauf durch schriftliche Mitteilung und ohne dass eine Entschädigung durch eine der Parteien fällig wird, stornieren.

11. Anwendbares Recht — Beilegung von Streitigkeiten

Diese AGB unterliegen dem deutschen Recht jedoch unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisions-rechts. Die Parteien Schlieben ausdrücklich die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 aus. Die Parteien versuchen zuerst, jedwede sich aus oder in Verbindung mit diesen AGB ergebende Streitigkeit gütlich zu lösen.

Sollten die Parteien innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Erhalt des ersten durch eine der Parteien an die andere Partei gesendeten Einschreibens mit Rückschein über die Mitteilung der Streitigkeit keine Einigung erzielt haben, so unterliegt die fragliche Streitigkeit ausschließlich der Zuständigkeit des Handelsgerichts in dessen Gerichtsbarkeit der Verkäufer seinen eingetragenen Sitz hat.

12. Rechte an Geistigem Eigentum — Vertrauliche Informationen

Alle durch den Verkäufer im Hinblick auf die Produkte bereitgestellten oder in Verbindung damit preisgegebenen Proben, Angebote, Zeichnungen, Unterlagen sowie Patente, Handelsmarken, Handelsname, Copyrights, Design sind und bleiben das alleinige Eigentum des Verkäufers und gelten als vertraulich, ungeachtet der Tatsache, ob sie als solche gekennzeichnet sind oder nicht. Der Käufer darf diese daher nicht gegenüber dritten Parteien preis-geben. Der Käufer hat keinerlei Forderung oder Recht oder Eigentum daran und meldet in keinem Teil der Welt jedwedes Patent, jedwede Handelsmarke, jedweden Handelsnamen, jedwedes Copyright oder jedwedes Design an, der einem solchen Patent, einer solchen Handelsmarke, einem solchen Handelsnamen, Copyright oder Design ähnlich ist oder eine Nachahmung eines solchen darstellt oder veranlasst eine solche Anmeldung. Der Käufer entwickelt keinerlei Proben oder Produkte zurück (reverse engineering) oder analysiert diese chemisch oder auf andere Art und Weise zu Zwecken der Zurückentwicklung und verwendet keinerlei Informationen im Hinblick auf die Produkte zur Herstellung von anderen Produkten, die den Produkten ähnlich sind oder ihnen entsprechen, noch lässt er dies durch eine dritte Partei ausführen. Diese Beschränkung verhindert nicht die Analyse im Falle einer gutgläubigen Produkthaftungstreitigkeit. Die Parteien vereinbaren, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und sie ihren jeweiligen Mitarbeitern, Beratern und Rechtsberatern lediglich im Bedarfsfall mitzuteilen